

per E-Mail: [REDACTED]@justiz.hamburg.de  
cc: [REDACTED]@justiz.hamburg.de

RA Tobias Ploß - Isestraße 80 - 20149 Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

[REDACTED]  
Drehbahn 36

20354 Hamburg

Tobias Ploß  
Rechtsanwalt, Dipl.-Kfm.

Isestraße 80  
20149 Hamburg

Tel.: 040 / 299 7373  
Fax: 040 / 299 7474  
t.ploss@ploss.legal

Mein Zeichen:

Ihr Zeichen:

Hamburg, den  
30. November 2021

[REDACTED]  
hier:

**Unwirksame Beschlüsse diverser Mitgliederversammlungen**

Sehr geehrte [REDACTED],

ich komme zurück auf den genannten Vorgang.

I.

II.

1.

Hintergrund der fehlerhaften Beschlüsse ist offenbar ein tiefgehendes Fehlverständnis der seit über einem Jahrzehnt für das Versorgungswerk handelnden Personen vom Inhalt des § 3 Abs. 5 der Satzung in der bis zum 31.12.2020 wirksamen Fassung (danach: § 3 Abs. 6 der Satzung).

Die Norm hat folgenden Wortlaut:

*„<sup>1</sup> Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. <sup>2</sup> Die weitere Mitgliederversammlung kann im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung stattfinden, wenn zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung im Anschluss an diese eine weitere Mitgliederversammlung stattfindet. <sup>3</sup> In der weiteren Mitgliederversammlung können nur Beschlüsse zu § 4 Ziffer 1, soweit nicht eine Änderung der §§ 1 bis 9 beschlossen werden soll, Ziffer 3, Ziffer 4, Ziffer 5 und Ziffer 6 gefasst werden. <sup>4</sup> Für die weitere Mitgliederversammlung halbieren sich die Quoren gemäß Abs. 3 und 4.“*

[§ 3 Abs. 5 der Satzung a.F.]

Diese Norm kann, soweit es die Kompetenzen einer weiteren Mitgliederversammlung anbelangt, nicht anders verstanden werden, als dass diese nur Beschlüsse über die in § 4 Ziffer 1, 3, 4, 5 und 6 der Satzung genannten Gegenstände fassen kann (§ 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F.), also über

- a) die Änderung der Satzung (§ 4 Ziffer 1 der Satzung), soweit nicht die §§ 1 bis 9 der Satzung betroffen sind,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 4 Ziffer 3 der Satzung),
- c) die Entlastung des Verwaltungsausschusses (§ 4 Ziffer 4 der Satzung),
- d) die Änderung der Versorgungsleistungen (§ 4 Ziffer 5 der Satzung),
- e) die jährliche Festsetzung des Rentensteigerungsbetrages und die Anpassung der laufenden Renten (§ 4 Ziffer 6 der Satzung),

wobei die weitere Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Kompetenzen mit halbierten Quoren beschließend kann.

Die Abgeschlossenheit der Aufzählung („können nur“) in § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. schließt es aus, dass eine weitere Mitgliederversammlung darüber über die übrigen in § 4 oder anderer Stelle der Satzung genannten Gegenstände oder Gegenstände, die - wie die Wahl des Abschlussprüfers - in der Satzung nicht ausdrücklich genannt werden, beschließt.

Diese beschränkten Kompetenzen einer von einer „normalen“ Mitgliederversammlung zu unterscheidenden „weiteren Mitgliederversammlung“ wurden in der Vergangenheit konsequent missachtet.

## 2.

Seit 2011 wurden wiederholt Beschlüsse von weiteren Mitgliederversammlungen gefasst, für die dieser die Kompetenz fehlte.

### 2.1.

Ausweislich des als **Anlage 1** beigefügten Protokolls der **Mitgliederversammlung vom 26.09.2011** wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 5: Erhöhung des Sterbegeldes,
- TOP 6: Bestellung des Abschlussprüfers.

### 2.2.

Ausweislich des als **Anlage 2** beigefügten Protokolls der **Mitgliederversammlung vom 24.09.2012** wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 7: Ergänzung der Satzung in § 4,
- TOP 8: Wahl des Verwaltungsausschusses,
- TOP 9: Wahl des Widerspruchsausschusses.

### 2.3.

Ausweislich des als **Anlage 3** beigefügten Protokolls der **Mitgliederversammlung vom 26.09.2013** wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 5: Erhöhung des Sterbegeldes,

- TOP 6: Bestellung des Abschlussprüfers.

Darüber hinaus wurde unter TOP 7 die Satzung geändert, obwohl das nach §§ 3 Abs. 5 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 der Satzung a.F. erforderliche Quorum von mindestens 50 anwesenden Mitgliedern nicht erreicht wurde.

#### **2.4.**

Ausweislich des als **Anlage 4** beigefügten Protokolls der **Mitgliederversammlung vom 11.09.2014** wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 3: Erhöhung der Sicherheitsrücklage,
- TOP 6: Erhöhung des Sterbegeldes,
- TOP 7: Bestellung des Abschlussprüfers.

#### **2.5.**

Ausweislich des als **Anlage 5** beigefügten Protokolls der **Mitgliederversammlung vom 28.09.2015** wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 3: Erhöhung der Sicherheitsrücklage,
- TOP 6: Erhöhung des Sterbegeldes,
- TOP 7: Bestellung des Abschlussprüfers,
- TOP 9: Erhöhung der Aufwandsentschädigung des Verwaltungsausschusses,
- TOP 10: Wahl eines Mitglieds der Widerspruchsausschusses.

#### **2.6.**

Ausweislich des als **Anlage 6** beigefügten Protokolls der **Mitgliederversammlung vom 26.09.2016** wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 6: Erhöhung des Sterbegeldes,

- TOP 7: Bestellung des Abschlussprüfers.

## 2.7.

Ausweislich des als **Anlage 7** beigefügten Protokolls der **Mitgliederversammlung vom 25.09.2018** wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 3: Erhöhung der Sicherheitsrücklage,
- TOP 6: Erhöhung des Sterbegeldes,
- TOP 7: Bestellung des Abschlussprüfers,
- TOP 9: Erhöhung der Aufwandsentschädigung des Widerspruchsausschusses.

## 2.8.

Ausweislich des als **Anlage 8** beigefügten Protokolls der **Mitgliederversammlung vom 16.09.2019** wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 3: Erhöhung der Sicherheitsrücklage,
- TOP 6: Erhöhung des Sterbegeldes,
- TOP 7: Bestellung des Abschlussprüfers.

## 2.9.

Ausweislich des als **Anlage 9** beigefügten Protokolls der **Mitgliederversammlung vom 16.09.2020** wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 3: Erhöhung der Sicherheitsrücklage,
- TOP 6: Erhöhung des Sterbegeldes,
- TOP 7: Bestellung des Abschlussprüfers,
- TOP 8: Einfügung eines neuen Absatz 3 in § 3 der Satzung,
- TOP 10: Wahl des Widerspruchsausschusses.

Zudem wurde unzulässigerweise versucht, einen neuen Verwaltungsausschuss zu wählen (TOP 9), was aber aus anderen Gründen (Verfehlung der erforderlichen Mehrheit, schließlich Unterschreitung des erforderlichen Quorums) scheiterte.

### 3.

Im Ergebnis

- wurde der aktuell amtierende Widerspruchsausschuss nicht ordnungsgemäß bestellt (Mitgliederversammlung 2020),
- wurde der von 2012 bis 2016 amtierende Verwaltungsausschuss nicht ordnungsgemäß bestellt (Mitgliederversammlung 2012),
- wurde der von 2012 bis 2016 amtierende Widerspruchsausschuss nicht ordnungsgemäß bestellt (Mitgliederversammlungen 2012 und 2015),
- wurde die Satzung dreimal auf unzulässige Weise geändert (Mitgliederversammlungen 2012, 2013, 2020),
- sind acht beschlossene Erhöhungen des Sterbegeldes unwirksam (Mitgliederversammlungen 2011, 2013, 2014, 2015, 2016, 2018, 2019, 2020),
- sind die beschlossenen Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsausschusses (Mitgliederversammlung 2015) und des Widerspruchsausschusses (Mitgliederversammlung 2019) unwirksam,
- wurden acht Abschlussprüfer unwirksam bestellt (Mitgliederversammlungen 2011, 2013, 2014, 2015, 2016, 2018, 2019, 2020).

Die Auswirkungen der vorstehenden Bilanz des Schreckens sind meines Erachtens noch nicht einmal vollständig absehbar. Offenkundig ist, dass zeitnah ein neuer Widerspruchsausschuss zu wählen ist. Teilweise dürfte eine Heilung durch entsprechende Beschlüsse der nächsten Mitgliederversammlung möglich sein, insbesondere hinsichtlich der nicht ordnungsgemäß beschlossenen Erhöhungen des Sterbegeldes und der Satzungsänderungen.

### 4.

Naturgemäß fällt Vorstehendes primär auf das Versorgungswerk selbst, insbesondere auf die seit Jahrzehnten für das Versorgungswerk handelnden Personen zurück, die die mutmaßlich von Dr. Bonvie formulierte Satzungsregelung, die von der Mitgliederversammlung 2010 beschlossen wurde, selbst vorgeschlagen haben, diese aber gleichwohl, insbesondere durch

Herrn Weitzmann, der seit jeher als Versammlungsleiter fungiert, konsequent missachten, ohne dass ein anderes Mitglied des Verwaltungsausschusses jemals eingeschritten wäre. Meines Erachtens ist auch insoweit ein zeitnahes aufsichtsrechtliches Einschreiten erforderlich, um sicherzustellen, dass die Fehler der Vergangenheit korrigiert werden und die Satzung künftig beachtet wird.

**5.**

Es stellt sich die Frage, warum diese Fehler trotz ihrer Vielzahl und Offenkundigkeit über einen Zeitraum von 10 Jahren von der Aufsichtsbehörde, die für die Kontrolle, ob Gesetz und Satzung beachtet werden, nicht bemerkt wurden. Tatsächlich hat die Aufsichtsbehörde in drei Fällen sogar erkennbar unwirksame Satzungsänderungen genehmigt. Zwangsläufig stellt sich daher auch die Frage, ob die Aufsichtsbehörde Verstöße gegen deutlich komplexere Normen, insbesondere über die zulässigen Kapitalanlagen und deren Streuung, überhaupt feststellen würde. Die Feststellungen des Rechnungshofes in seinem Jahresbericht 2021, insbesondere die Ausführungen in Tz. 706 des Berichts, stimmen mich in dieser Hinsicht nicht zuversichtlich.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in den vergangenen 10 Jahren im Justizariat mehrere Personalwechsel stattgefunden haben, sind meines Erachtens die interne Organisation der Aufsichtsbehörde, die gestellten Anforderungen an die Stelle und die Personalauswahl selbst sowie die behördeninterne Aufsicht zu hinterfragen, um künftig eine effektive Aufsicht des Versorgungswerks, an der ich als Mitglied ein vitales Interesse habe, sicherzustellen.

**III.**



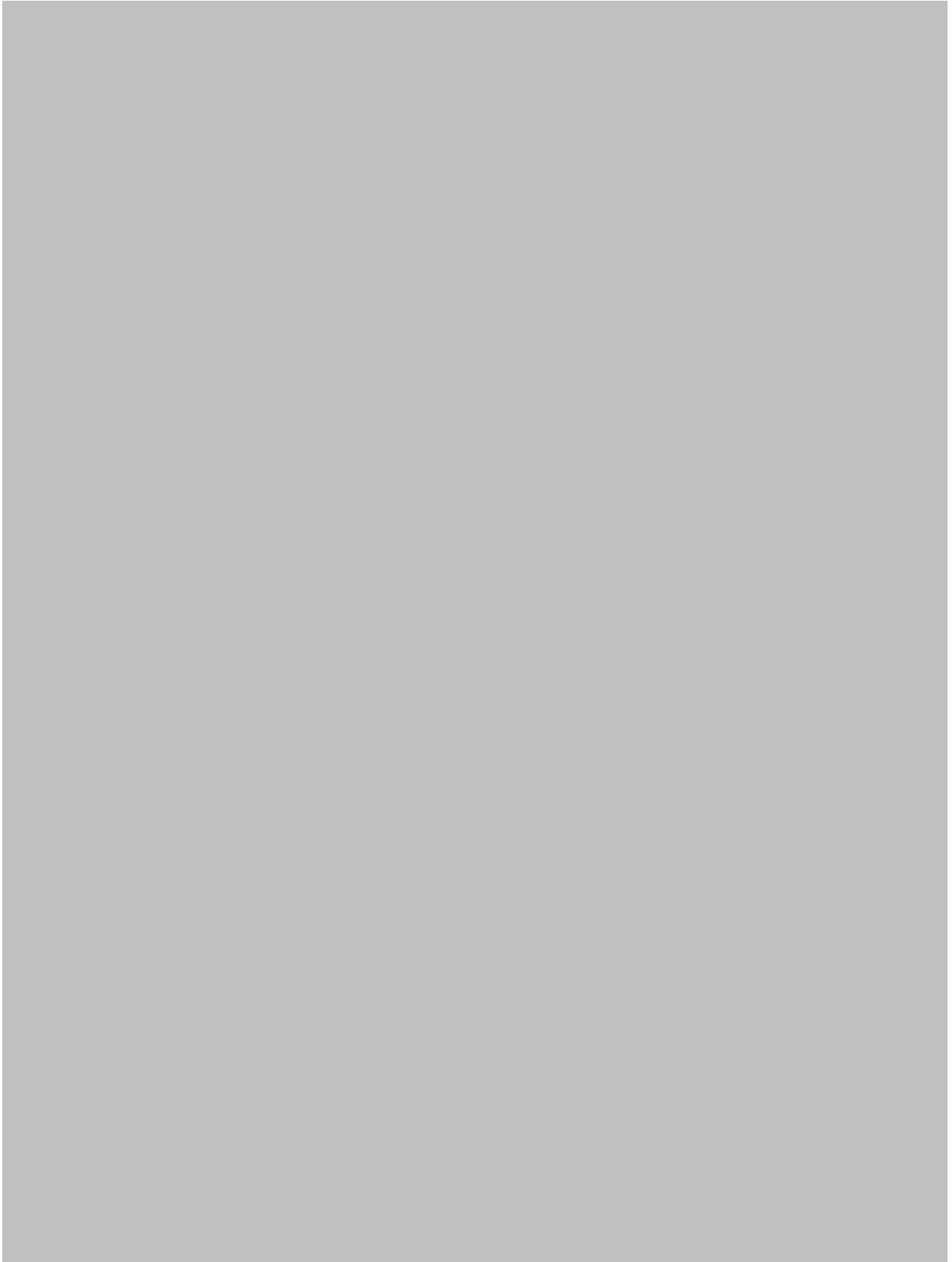
**1.**



2.



3.



4.

Den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg halte ich schon vor dem Hintergrund der Ausführungen unter Ziffer II, die meines Erachtens auf schwerwiegende Versäumnisse und eine unzureichende Organisation der Aufsichtsbehörde hindeuten, informiert.

Gerne stehe ich Ihnen für einen Gedankenaustausch in der Angelegenheit zur Verfügung, denn letztlich besteht mein Interesse darin, dass das Versorgungswerk von ordnungsgemäß bestellten Personen geleitet wird, es nach Recht und Gesetz handelt und Verstöße gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörde festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Ploß  
Rechtsanwalt / Dipl.-Kfm.